



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 12.10.87
Zl.IV-41/2-2861/4/87
Gr/Li

Durch Boten

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Zl.	GESETZENTWURF
68 - GE/987	
Datum: 12. OKT. 1987	
Verteilt 14.10.1987 M. K.	

Dr. Pöpfler

Betrifft:

Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Bezug:

BMF vom 25.9.1987, GZ. 06 0102/66-IV/6/87

Zu dem zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegten o.a.

Gesetzesentwurf nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung.

1. Die Streichung der Steuerbefreiung für Sterbegelder und gleichartige Leistungen (Abschn. I Artikel I, Ziffer 1 des Gesetzesentwurfes) mag in Hinblick auf die budgetären Zielsetzungen erforderlich sein, doch bedarf der vorgelegte Entwurf nach ho. Auffassung einer Klarstellung bzw. Ergänzung. Insoferne nämlich solche Beträge tatsächlich zur Auszahlung gelangen, entspricht die Gewährung einem dringenden Bedürfnis der Hinterbliebenen, welchen die Tragung der mit dem Tod ihres Angehörigen verbundenen finanziellen Belastungen erleichtert werden soll. Durch den Gesetzgeber wäre daher nach ho. Auffassung zumindest dafür Sorge zu tragen, daß die zur Auszahlung gelangenden Beträge, welche vielfach auch einem Mehrfachen der letzten laufenden Monatsbezüge entsprechen, nicht einer den

- 2 -

sozialen Zweck vereitelnden hohen Lohnsteuerprogression unterworfen werden. Es ist daher zu bestimmen, daß diese Bezüge, wenn sie schon nicht steuerfrei belassen werden können, doch zumindest als sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG anerkannt werden können.

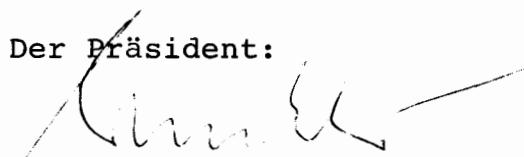
2. Die im Abschnitt V Artikel I Z.6 vorgesehene Herabsetzung der Freibeträge für volljährige Kinder, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, auf das vollendete 25. Lebensjahr wird in der vorschlagenden Form abgelehnt. Wie bereits in der ho. ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, ausführlich dargelegt, stellt die vorgesehene Herabsetzung eine unzumutbare soziale Härte insbesondere für finanziell schwächer gestellte Familien dar, welche ihren Kindern die Erlangung einer qualifizierten Universitätsausbildung ermöglichen wollen. Die geertigte Kammer fordert daher die Unterlassung der geplanten Herabsetzung. Jedenfalls sollte aus sozialen Gründen die Gewährung einer Familienbeihilfe für Studierende zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr zumindest dann möglich sein, wenn soziale Bedürftigkeit vorliegt; es müßte eine Familienbeihilfe zumindest dann gewährt werden, wenn der Studierende einen Stipendienanspruch hat. Ebenso müßten die Freibeträge gemäß § 5 Abs.1 Z.3 Vermögensteuergesetz 1954 in diesen Fällen weiterhin anwendbar sein.

- 3 -

Mit gleicher Post übermittelt die Österreichische Apothekerkammer
22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme. Eine Kopie ergeht zur
Kenntnisnahme an das Bundesministerium für Finanzen.



Der Präsident:



(Mag.pharm. Franz Winkler)